

wirkte, der mit „einem nachhaltigen Sakralisierungsschub“ (S. 214) begegnet wurde. – Hanns Christof BRENECKE, *Zwischen Byzanz und Ravenna. Das Papsttum an der Wende zum 6. Jahrhundert* (S. 217–238), vertritt trotz Gelasius I. eine skeptische Auffassung von der Reichweite der Autorität damaliger römischer Bischöfe und betont zumal, dass „die fränkische Kirche ... den christlichen Glauben nicht in seiner römischen Form angenommen“ hat, „sondern in der seit Kaiser Theodosius für das Imperium Romanum verbindlichen Form der nizänischen Orthodoxie, die eben auch von der ... Kirche der Stadt Rom vertreten wurde“ (S. 236f.). – Wolfram BRANDES, *Der Nika-Aufstand, Senatorenfamilien und Justinians Bauprogramm* (S. 239–265). – Julia HOFFMANN-SALZ, *Roms „arabische“ Grenze. Herrschaftsorganisation an der Ostgrenze des Reiches* (S. 269–291). – Zurück in den Okzident führt Hans-Ulrich WIEMER, *Odovakar und Theoderich. Herrschaftskonzepte nach dem Ende des Kaisertums im Westen* (S. 293–338), der die Gründe für Odovakars Scheitern und Theoderichs Erfolg in der Unterschiedlichkeit der Struktur ihrer Heere und ihres Verhältnisses zum Kaiser sieht, weniger im Umgang mit den Senatoren und der römischen Kirche. – Stefan ESDERS, *Nordwestgallien um 500. Von der militarisierten spätrömischen Provinzgesellschaft zur erweiterten Militäradministration des merowingischen Königtums* (S. 339–361), rechnet „zu den wichtigsten strukturellen Voraussetzungen der fränkischen Reichsgründung“ „die Aufgabe der Provinzordnung und die Regionalisierung des Steuer- und Militärwesens“ (S. 354), was Chlodwig die Integration von „poströmischen“ Truppen und die Etablierung einer dezentralen Verwaltung der pagi durch comites (getrennt von den civitates) ermöglichte. – Stefanie DICK, *Childerich und Chlodwig. Fränkische Herrschafts- und Gesellschaftsorganisation um 500* (S. 365–381), versteht Gregor von Tours in dem Sinne, dass der „rex-Beleg für Childerich noch in einem stark römischen Kontext steht“, während „das Königtum Chlodwigs ... primär als eigenständige Größe“ erscheint (S. 369); vgl. auch DA 66, 273. – Demgegenüber konstatiert Ian WOOD, *The Political Structure of the Burgundian Kingdom* (S. 383–396), dass sich die Machthaber des Burgunderreiches aus der Dynastie der Gibichungen (bis 532) bevorzugt als römische Amtsträger (magister militum oder patricius) darstellten und nur vereinzelt als rex tituliert wurden. – Anne POGUNTKE, *Handlungsspielräume (ost-)römischer Heermeister um 500* (S. 397–422), handelt von fünf magistri militum der Zeit von 493 bis 529, die unter den Kaisern Anastasius I., Justin I. und Justinian I. nicht dieselbe Machtfülle besaßen wie noch ihre Vorgänger um die Mitte des 5. Jh., gleichwohl im Krisenfall zu Kaiserkandidaten werden konnten. – Karl UBL, *Im Bann der Traditionen. Zur Charakteristik der Lex Salica* (S. 423–445), weist die Deutungen als römisches Militärrecht oder als provinziales Vulgarrecht zurück und plädiert dafür, die (um 500 und nicht früher entstandene) Lex aufzufassen „als ein neu geschaffenes, ausgeklügeltes System, welches einen öffentlichen Strafanspruch in ein System des privaten Schadensausgleichs hüllt“ und damit „die Strafinteressen des Königs ... geschickt verschleierte“ (S. 444). – Sabine PANZRAM, *Die Iberische Halbinsel um 500 – Herrschaft „am Ende der Welt“. Eine Geschichte in neun Städten* (S. 449–486), rollt an markanten Beispielen die Entwicklung des hispanischen